

# Satzung des Freundschaftskreises Farnham-Andernach

vom 16. Januar 1991

## § 1 Name

Der Verein führt den Namen "Freundschaftskreis Farnham-Andernach". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Freundschaftskreis Farnham-Andernach e.V." mit Sitz in Andernach.

## § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Pflege der Freundschaft zwischen den Völkern, insbesondere der englisch-deutschen Freundschaft im Rahmen der Städtepartnerschaft Farnham-Andernach. Dieser Zweck wird vornehmlich durch die Organisation von Austauschprogrammen, von Studienreisen für Mitglieder und Freunde des Vereins, von Kultur- und Jugendveranstaltungen, sowie durch Unterbringung und Betreuung von Besuchern aus Farnham verwirklicht.  
  
Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Die Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung Andernach wird angestrebt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abschnitte "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden; die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich und unentgeltlich.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können natürliche Personen und juristisch Personen des öffentlichen Rechts und des privaten Rechts, Vereinigungen, Vereine und Verbände werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennen.  
Die Stimmberechtigung wird mit der Vollenendung des 15. Lebensjahres erreicht.
2. Über die Aufnahme eines Mitglieds in den Verein entscheidet nach dessen schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres wirksam.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes, wobei eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied mehr als zwei Jahre lang seinen Beitrag nicht gezahlt hat, durch eingeschriebenen Brief des Vorstandes gemahnt wurde und zwei Wochen nach Zugang dieser Mahnung der Beitrag nicht gezahlt ist.

## § 5 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird fällig zum 1.2. für das laufende Jahr.

## § 6 Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart und 3 Beisitzer.
3. Vorstand im Sinne des BGB (§26) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.

## § 7 Mitgliederversammlung

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens einmal jährlich, zu prüfen. Über die Prüfung der Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zehn Tage.
2. Der Vorstand hat eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt wird.

## § 10 Ablauf von Mitgliederversammlungen

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Sie ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung ändern oder ergänzen.
3. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
4. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen, zum Ausschluss von Mitgliedern von 3/4, zur Änderung des Vereinszwecks und der Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich, wobei mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder abgestimmt haben müssen. Bei diesen Beschlusspunkten ist ein Verfahren nach § 10 Abs. 2 unzulässig.

5. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen, muss schriftlich abgestimmt werden.

Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn ein Mitglied dies verlangt.

#### § 11 Protokollierung von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und des Zeitpunktes der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; dieselbe ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

#### § 12 Vereinsvermögen bei Auflösung

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen dem Deutschen Roten Kreuz Ortsverein Andernach e.V. zu.

#### § 13 Geschäftsjahr

Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung ins Vereinsregister.

Andernach, den 16. April 1991